

## **Benutzungsordnung**

Die Parking Zürich AG (PZAG) als Betreiberin der Zürich Bus Station (ZBS) erlässt mit Zustimmung der Stadt Zürich, vertreten durch die Liegenschaftenverwaltung die folgende Benutzungsordnung für die Anlagen der ZBS.

### **1. Allgemeines**

Jedes Busunternehmen, jeder Reiseveranstalter, jeder Linienbusanbieter (national und international) kann die Anlagen der ZBS nutzen. Im Interesse und zur Wahrung der Sicherheit aller Nutzer<sup>1</sup> der ZBS ist während der Nutzung gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oberstes Gebot. Mit der Nutzung erkennt der Nutzer, vertreten durch den in die Anlage eingefahrenen Chauffeur, diese Benutzungsordnung an. Die Nutzer der ZBS haben dafür Sorge zu tragen, dass sie auch durch das von ihnen eingesetzte Personal eingehalten wird. Für die Nutzung der Anlagen wird eine Gebühr auf der Grundlage auf dem Tarif (im Internet) publiziert oder in separaten Verträgen festgehalten, erhoben. Der Verkehr auf dem Gelände der ZBS wird durch die Chauffeure unter dem Primat der Sicherheit und dieser Benutzungsordnung selbständig organisiert. Chauffeure suchen sich einen zweckmässigen (der Fahrzeuggrösse entsprechender) Parkplatz aus. Bei speziellen Anlässen und grossem Verkehrsaufkommen kann Betriebspersonal der PZAG oder eines beauftragten Unternehmens vor Ort sein und die Verkehrsleitung übernehmen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Auf dem Gelände gelten die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes. Die maximale Geschwindigkeit liegt bei 10 km/h.

### **2. Verkauf, Werbung**

Der Verkauf von Fahrausweisen sowie das selbstständige Anbringen von Hinweis- und Werbeschildern bedürfen der schriftlichen Zustimmung der PZAG. Der Verkauf von Waren jeglicher Art (z.B. Convenience-Produkte) ist dem vorhandenen Ladengeschäft vorenthalten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung der PZAG und der Gewerbebehörde.

### **3. Gepäckaufbewahrung**

Auf dem Gelände der ZBS bestehen keine Möglichkeiten, Gepäckstücke zu deponieren. Wir empfehlen das Gepäck in einer Gepäckschliessfachanlage im Bahnhof SBB aufzubewahren. Es ist ausdrücklich verboten, ausserhalb der Busse Gepäck zu deponieren. Unbeaufsichtigtes, abgestelltes Gepäck wird kostenpflichtig, allenfalls durch die Polizei entfernt.

### **4. Entsorgung von Abfall**

Die in den Haltstellenbereichen vorgehaltenen Abfallbehälter sind für die Entsorgung kleiner Abfallmengen durch Fahrgäste und Besucher vorgesehen. Abfälle aus den Fahrzeugen sind ausschliesslich in den dafür bereitgestellten Containern zu entsorgen.

---

<sup>1</sup> Als Nutzer sind die natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, auf deren Name der Bus oder Car eingelöst (Kontrollschild) ist.

## **5. Beschädigung, Verunreinigung, Umweltschutz**

- 5.1. Die Anlagen der ZBS dürfen nicht beschädigt oder durch Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffe, das Ablassen der Toilette auf dem Gelände oder vergleichbare Verschmutzungen verunreinigt werden.
- 5.2. Untersagt sind die Ausführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Aussenreinigung der Fahrzeuge sowie das Um- und Auffüllen von Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffen.
- 5.3. Schäden oder Verunreinigungen an den Anlagen der ZBS, insbesondere wenn sie selbst verursacht wurden, sind der PZAG (Customer-Desk) unverzüglich zu melden.
- 5.4. Die Nutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die auf dem Gelände der ZBS durch ihre Fahrzeuge, ihr Personal oder andere von ihnen beauftragte Personen verursacht werden.
- 5.5. An den Haltestellen und auf dem Parkplatz ist der Motor abzustellen. Motoren dürfen im Stand nur zur Herstellung der Fahrbereitschaft betrieben werden. Die Nutzung von Heizung, Klimaanlage und DPF Regeneration begründet keine Ausnahme dieser Regelung.

## **6. Verstösse gegen die Benutzerordnung**

Bei Verstössen gegen die Benutzungsordnung kann die PZAG, wenn der Nutzer eine angemessene Frist zur Beseitigung verstreichen lässt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers vornehmen bzw. vornehmen lassen. Bei Gefahr im Verzug oder bei betrieblicher Notwendigkeit (z.B. Ölverlust) ist keine Fristsetzung notwendig. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt.

Im Falle wiederholter Verstösse gegen die Benutzungsordnung kann die PZAG ein Nutzungsverbot für den entsprechenden Nutzer aussprechen.

## **7. Haftung**

Die PZAG sowie die Stadt Zürich haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung ausser für Garantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen. Unberührt bleibt auch die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmässig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).

## **8. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.